- unverzüglich die nächste StVE/das JH oder die nächste UHA bzw. VPKA oder Objekte anderer bewaffneter Organe anfahren:
- sofortige Meldung an ODH der eigenen Dienststelle bzw. das örtlich zuständige VPKA;
- Absonderung der Meuterer sowie Isolierung der Rädelsführer im Zusammenwirken mit Kräften der jeweiligen Dienststelle;
- weiteres Handeln gemäß Weisung Vorgesetzter.

## Mit Kraftomnibussen:

- Fahrzeug anhalten (nach Möglichkeit am verkehrsarmen Ort);
- Transportbewachung und Kraftfahrer verlassen das Fahrzeug;
  Startschlüssel ist vom Fahrer mitzuführen:
- Sicherung des Fahrzeugs mit schußbereiter Waffe;
- Meuterer auffordern, von der Meuterei Abstand zu nehmen (wie unter 8.6.3);
- · Aufforderung an andere SG.
  - "Strafgefangene, verbleiben Sie auf Ihren Plätzen und bewahren Sie Ruhe!";
- Warnung an Meuterer:
  - "Jeglicher Versuch, das Fahrzeug zu verlassen oder in Gang zu setzen, wird unter Anwendung der Schußwaffe verhindert!";
- sofortige Meldung an ODH der eigenen Dienststelle bzw. des nächsten VPKA;
- bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte Beobachtung der SG, um
  - weitere Absichten der Meuterer zu erkennen,
  - Rädelsführer festzustellen;
- weiteres Handeln nach Erstattung der Lagemeldung an den Leiter der Einsatzkräfte gemäß seinen Weisungen.

## Vergleiche:

§§ 4, 10 und 33 StVG §§ 1 und 42 der 1. DB zum StVG § 236 StGB

Žiff. 1.1. und 2.22. SVZO

Ziff. 15 UHVO